



Satzung

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein Freiwillige Feuerwehr Itzehoe e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Itzehoe. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Itzehoe eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins wird durch den Vorstand festgelegt.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die Freiwillige Feuerwehr Itzehoe zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke, insbesondere der Förderung des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes, der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung sowie die Rettung aus Lebensgefahr.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es wird keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person mit Vollendung des 16. Lebensjahres, jede juristische Person und Gesellschaft werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitgliedes
- durch freiwilligen Austritt
- mit den Erlöschen der juristischen Person oder Gesellschaft
- durch Streichung von der Mitgliederliste
- durch Ausschluss aus dem Verein
- die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat zulässig. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist und eine weitere Wartefrist von 4 Wochen abgelaufen ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. ►►



► Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Von diesem Ausschluss muss dem Mitglied innerhalb einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen.

► Der Vorsitzende / die stellvertretenden Vorsitzenden sind Kraft ihres Amtes der jeweilige Wehrführer / die stellvertretenden Wehrführer der Stadt Itzehoe, die von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mind. 2 Mitglieder des Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter vertreten.

§ 6 Mitgliedsbeiträge, Spenden

Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge und freiwillige Spenden. Die Mitgliedsbeiträge werden einmal jährlich erhoben. Bei Neumitgliedern wird der gesamte Betrag im Eintrittsjahr fällig. Es besteht Beitragsfreiheit für aktive Feuerwehrkameraden und Mitglieder der Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Itzehoe. Der Beitrag wird in einer Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- den stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Schatzmeister

§ 9 Zuständigkeiten des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.

Er hat folgende Aufgaben:

- Einberufung von Mitgliederversammlungen
- Rechnungslegung über alle Einnahmen und Ausgaben
- Beschlussfassung über Aufnahmen, Streichungen und Ausschluss von Mitgliedern
- Verwendung der Vereinsmittel in Abstimmung mit dem Vorstand der Freiwilligen Feuerwehr Itzehoe.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in allgemeinen Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mind. 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.



§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist

§ 12 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§ 13 Vermögen

Alle Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.

§ 14 Die Mitgliederversammlung

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stimme ist nicht übertragbar. ▶

▶ Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Wahl des Schriftführers und des Schatzmeisters für eine Amtszeit von 6 Jahren
- Die Wahl von 2 Kassenprüfern auf die Dauer von 2 Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung des Vorstandes.
- Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand übertragenen Angelegenheiten.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung einer der Stellvertreter, bei Verhinderung aller Drei ein vom Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmenabgabe ist unzulässig. ▶▶



► Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen. Die Wahl der Vorstandsmitglieder, sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied es beantragt, sonst durch offene Abstimmung. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 16 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Angabe des Zeitpunktes, des Tagungsortes und der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag an dem die Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift zur Post gegeben worden ist (Poststempel). Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Der Vorstand muss sie einberufen, wenn mind. ein Drittel der Mitglieder diese schriftlich beantragen. Die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung finden entsprechend Anwendung mit der Maßgabe, dass die Einladungsfrist hier nur 2 Wochen beträgt.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erfolgen. Bei Auflösung des Vereins oder bei seinem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Itzehoe, die die Mittel unmittelbar und ausschließlich zeitnah für die Förderung des abwehrenden und vorbeugenden Brandschutzes zu verwenden hat.

Der Vorstand bleibt bis zur völligen Liquidation im Amt. Bei Rücktritt oder Amtsenthebung ernannt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Mark Bollhardt, 1. Vorsitzender